



# Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004

## Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll vom 16. Juni 2004	3
<b>Traktanden:</b>	
1. Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009	5
2. Voranschlag 2005 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Beiträgen und Vorlage Stellenplan	17
3. Änderung Art. 11 und Art. 12 Wasserreglement vom 15. Juni 2000	25
4. Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg	29
5. Neues Personalreglement	35
6. Selbständiger Antrag von drei Stimmberechtigten "Für einen sanften Mobilfunk gemäss Gräfelfinger Modell in unserer Regio"	47
7. Verschiedenes	
7.1. Selbstständige Anträge von Stimmberechtigten	
7.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
7.3. Mitteilungen des Gemeinderates	



---

**Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2004**

---

**Protokoll**

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 wird genehmigt.

**Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2003**

://: Die Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2003 inklusive Abschreibungen wird genehmigt.

**Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission**

Kein Beschluss.

**Traktandum 3: Änderung Art. 4 des Organisationsreglements vom 23. April 1996**

://: Der folgenden Neuformulierung von Art. 4 des Organisationsreglements vom 23. April 1996 wird zugestimmt:

**Art. 4 Bekanntmachung von Gemeindeversammlungsbeschlüssen und Gemeindeerlassen**

<sup>1</sup> Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Gelterkinder Anzeiger bekannt gegeben.

<sup>2</sup> Erlasse der Gemeinde und der Zweckverbände, denen sie angehört, werden auf der Verwaltung aufgelegt oder im Aushang publiziert.

Die In-Kraft-Tretung erfolgt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion.

**Traktandum 4: Aufhebung Dancingreglement vom 3. November 1994**

://: Das kommunale Reglement über die verlängerte Öffnungszeit von Dancing-Bars vom 3. November 1994, in Kraft seit der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 13. Januar 1995, wird ersatzlos aufgehoben.

**Traktandum 5: Änderung Strassennetzplan Siedlung im Bereich Holzweg**

://: Die Änderung des Strassennetzplanes Siedlung im Bereich Holzweg inkl. Anpassung der Fusswegführung wird genehmigt.

Gelterkinder, 17. Juni 2004

Der Gemeindeverwalter:  
Christian Ott



---

## **Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

---

### **1. Zweck des Finanzplanes**

Der Finanzplan soll, ausgehend von gewissen Annahmen, die Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Damit wird der Finanzplan zu einem wichtigen Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig sind. Er zeigt den Handlungsspielraum auf.

### **2. Grundlagen des Finanzplanes**

#### **2.1 Vorbemerkungen**

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Seit zwei Jahren wurde immer wieder erwähnt, dass bezüglich der Umsetzung des Bildungsgesetzes Unklarheit herrscht. Gemäss § 15 des Bildungsgesetzes wäre der Kanton für den Betrieb, Unterhalt und die Bauten der Sekundarschulstufe 1 inklusive deren Einrichtung zuständig. Nunmehr existiert wenigstens eine Vorlage für die Übergangszeit. Auf diese wird im Voranschlag und Finanzplan abgestellt. Eine definitive Regelung für die Übernahme der Bauten der vormaligen Sekundar- und Realschule wird noch einige Jahre dauern.

Der Finanzplan beruht auf gewissen Annahmen.

#### **2.2 Investitionen (Annahmen)**

- Tiefbauten: Strassen, Wasser, Abwasser (auf der Basis der bisherigen Fünfjahreskredite)
- Ersatz EDV- und Telefonanlage Verwaltung
- Bauten Bützenen neu (Brandfall)
- Wasserversorgung: Ersatz der Steuerungszentrale (2006)
- Zonenplanung (2007/2008)
- Ersatz Kleintraktor
- Erschliessung des Gewerbegebietes Eifeld (2007 - 2009) und weiteren Baugebietes

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

- Reserve für nicht definierte diverse Investitionen 2005 - 2009 (Grabräumung Friedhof / Hallen- und Freibad)
- Umsetzung Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Umnutzung Pinguinhalle zu Schulraum und Heizungsersatz

**2.3 Laufende Rechnung (Annahmen)**

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 3.0 %  
(Teuerung, Lohnklassenanstieg und Erfahrungsstufenanstieg)
- Sachaufwand: Jährliche Steigerung 0 %
- Kapitalzinsen: Durchschnittlich 4.0 %
- Steuern / Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 3 %
- Ungebundener Finanzausgleich 2005: CHF 3.48 Mio. anschl. CHF 4.1 Mio.
- Subventionssatz (gebundener Finanzausgleich): 32 %

**3. Aussagen / Feststellungen****3.1 Investitionen**

Die im Zeitraum 2005 bis 2009 vorgesehenen Bruttoinvestitionen und Investitionseinnahmen sind aus folgender Tabelle ersichtlich. Die Nettoinvestitionen werden somit für die kommenden fünf Jahre mit CHF 9.805 Mio. (bzw. im Schnitt pro Jahr mit CHF 1.961 Mio.) veranschlagt.

Bruttoinvestitionen (in CHF 1'000.--)		Investitionseinnahmen (in CHF 1'000.--)	
Strassen (inkl. Neuerschliessung Gewerbegebiet Eifeld, etc.)	4'200	Strassenbeiträge	1'750
Wasser, Steuerungszentrale	1'880	Wasseranschlussbeiträge	1'400
Abwasser	2'025	Kanalisationsbeiträge	1'400
Genereller Entwässerungsplan (GEP) + Umsetzung	400		
Verwaltung, Telefon-/EDV-Anlage	170		
Baute Bützenen	2'500	BGV	800

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

Kleintraktor	100		
Ortsplanungen	750		
Wärmeerzeugung Hofmatt	280		
Umnutzung Pinguinhalle	2'250		
Diverse Investitionen / Reserve (HFB / Friedhof)	600		
<b>Total</b>	<b>15'155</b>	<b>Total</b>	<b>5'350</b>

**3.2 Selbstfinanzierungsgrad**

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt im Schnitt über 100 %. Dies wird es gegenüber 2004 ermöglichen, noch etwas Schulden zurückzuzahlen und damit mittel- bis langfristig die Rechnung zu entlasten.

**3.3 Verschuldung**

Die Verschuldung der Gemeinde (mittel- bis langfristige Schulden gegenüber Dritten) wird gemäss Finanzplan bis Ende 2009 wieder auf CHF 23.7 Mio. anwachsen. Im Jahr 2006 dürfte der Tiefstand bei CHF 22.3 Mio. erreicht sein. Da ein erneuter Anstieg der Schulden nicht erwünscht ist, sondern ein weiterer Abbau das Ziel ist, werden gewisse Investitionen zurückgestellt werden müssen.

Im Falle der Überführung der Sekundarschulbauten einschliesslich der Dreifach- und eventuell der Pinguinhalle in das Eigentum des Kantons reduzieren sich die Schulden der Gemeinde erheblich. Allerdings fallen dann auch Annuitätszahlungen weg. Es ergibt sich keine finanzielle Entlastung.

Das langfristig gesteckte Ziel bezüglich des Eigenkapitals kann erreicht werden. Es wird voraussichtlich während der ganzen Zeitspanne bei knapp CHF 3.95 Mio. verharren.

**3.4 Laufende Rechnung**

- In der laufenden Rechnung sollte in den kommenden Jahren ein Überschuss erzielt werden können.

---

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

---

- Da die Schuldzinsen (inkl. Zinsen an Spezialfinanzierung) trotz tiefem Zinsniveau jährlich über CHF 1.1 Mio. betragen, ist alles daran zu setzen, die Verschuldung der Gemeinde zu reduzieren. Eine Zinssatzerhöhung wirkt sich sofort negativ aus. Grosse Neuinvestitionen (z.B. auf dem Grundstück des alten Gemeindehauses) sind, weil nicht finanzierbar, nicht vorgesehen. Bezüglich des alten Gemeindehauses prüft der Gemeinderat die Abgabe im Baurecht oder den Verkauf. Handlungsbedarf besteht beim Brandobjekt in der Bützenen, da sonst die Versicherungssumme verfällt. Die kantonale Schulbaukommission begrüsst die Umnutzung der Pinguinhalle zu Schulraum.
- Die Höhe des Sachaufwandes bereitet dem Gemeinderat Sorge.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen die Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.
- Negative Auswirkungen hätte auch eine weitere Steigerung der Zahl der Unterstützten zur Folge. Die diesbezüglichen Ausgaben sind bereits in den Jahren 2003 / 2004 deutlich angestiegen.
- Bei den Steuereinnahmen zeichnet sich für das Jahr 2004 eine deutliche Verbesserung ab. Die mit dem Systemwechsel zusammenhängenden zusätzlichen Abzüge (Gebäudeunterhalt, Krankenkasse, doppelter Kinderabzug etc.) sind ab 2003 nicht mehr möglich. Zusätzliche Einnahmen werden aus der Abgabe von Land im Baurecht erwartet.

#### **4. Spezialfinanzierungen**

##### **4.1 Spezialfinanzierung Wasser**

Die grossen Investitionen sind abgeschlossen. Einzelne Leitungen (z.B. im Baugebiet Rothenfluh) werden noch zu Lasten des Kredites Sanierung Wasserwerk ersetzt. Dies wird mit den Erschliessungsarbeiten der Gemeinde Rothenfluh koordiniert. Die Steuerungszentrale muss in absehbarer Zeit erneuert werden. Die übrigen Investitionen werden zu Lasten des Fünfjahreskredites erstellt. Es ist während der ganzen Finanzplanperiode mit Ertragsüberschüssen zu rechnen. Die Überschüsse werden zum Schuldenabbau verwendet. Eine Reduktion der Gebühr kann jedoch in absehbarer Zeit geprüft werden.

---

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

---

**4.2 Spezialfinanzierung Abwasser**

Die laufende Rechnung sieht über die ganze Periode positiv aus. Der Generelle Entwässerungsplan (GEP), der erstellt wird, könnte jedoch auf die künftige Investitionstätigkeit (z.B. Erstellen eines Rückhaltebeckens) Einfluss haben. Resultieren hieraus Aufwandüberschüsse, so können diese dank der soliden Eigenkapitalbasis auch verkraftet werden.

**4.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung**

Die Spezialfinanzierung Abfall sollte über die ganze fünfjährige Zeitperiode hinweg in etwa ausgeglichen sein. Ziel sollte eine Reduktion der Gebühr sein. Man erhofft sich einiges von einer Einführung einer gewichtsabhängigen Gebührenerhebung für gewerblich-häusliche Abfälle. Die Prüfung der teilweisen Ablösung der Sackgebühr durch eine Grundgebühr wurde deshalb einstweilen zurückgestellt. Inwieweit eine wirtschaftliche Möglichkeit besteht, Grüngut einer Vergärungsanlage (z.B. in Ormalingen, Pratteln) zuzuführen, ist noch offen.

**5. Antrag**

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2005 - 2009.

Gelterkinden, 8. November 2004 / MB

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 10ff):

- Finanzplan 2005 - 2009

---

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

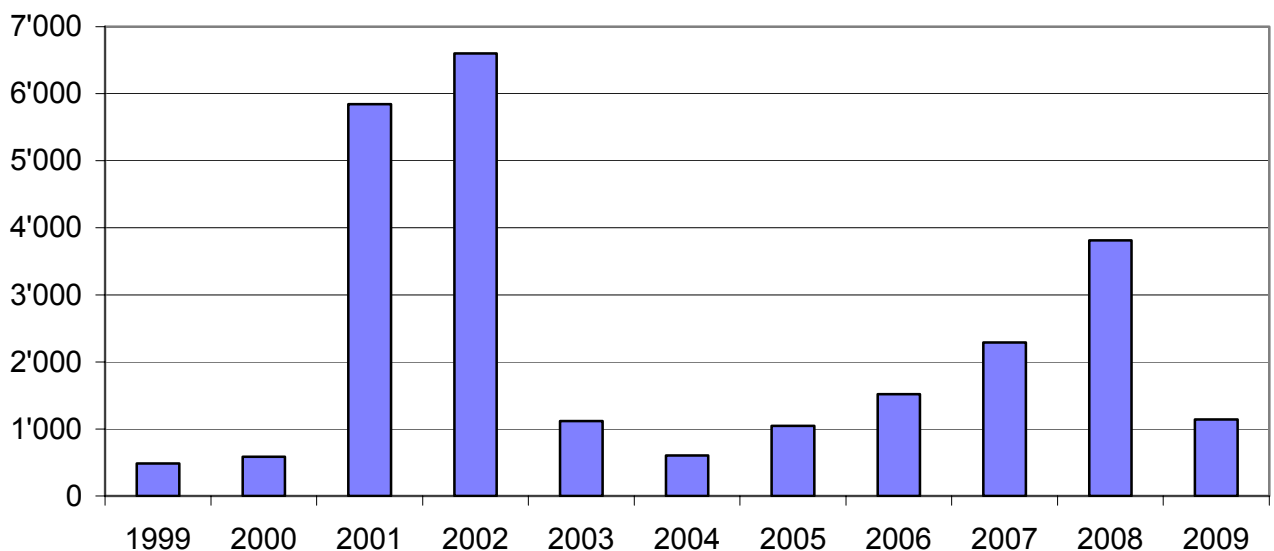
---

**ANHANG****Finanzplan 2005 - 2009**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Investitionen	
Netto-Investitionen	11
Vermögen / Abschreibungen	12
Schulden	
Verzinsliche Schulden	12
Fremdzinsen	13
Spezialfinanzierungen	13
Laufende Rechnung	
Aufwand / Ertrag	13
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (Cash Flow)	14
Finanzierungssaldo	14
Zinsbelastung	15
Kapitaldienstanteil	15
Eigenkapitalentwicklung	15

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

<b>Netto-Investitionen</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>Investitionsausgaben:</b>					
Behörden, allgemeine Verwaltung Telefon / EDV				170	
Pinguinhalle Umnutzung				2'250	
Bützenen		500	2'000		
Strassen	500	550	550	550	550
Fahrzeug Werkhof	100				
Wasserversorgung	530	300	300	300	300
Wasserversorgung Steuerzentrale		150			
Abwasserbeseitigung	825	300	300	300	300
Abwasserbeseitigung Genereller Entwässerungsplan (GEP)				200	200
Erschliessung Eifeld etc.			500	500	500
Zonenplan		250	250	250	
Wärmeerzeugeranlage Hofmatt		280			
Diverse Investitionen		100	100	200	200
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>1'955</b>	<b>2'430</b>	<b>4'000</b>	<b>4'720</b>	<b>2'050</b>
<b>Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:</b>					
Strassenanstösserbeiträge	-350	-350	-350	-350	-350
Wasseranschlussbeiträge	-280	-280	-280	-280	-280
Kanalisationsanschlussbeiträge	-280	-280	-280	-280	-280
BGV Bützenen			-800		
<b>Total Investitionseinnahmen</b>	<b>-910</b>	<b>-910</b>	<b>-1'710</b>	<b>-910</b>	<b>-910</b>
<b>Netto-Investitionen</b>	<b>1'045</b>	<b>1'520</b>	<b>2'290</b>	<b>3'810</b>	<b>1'140</b>

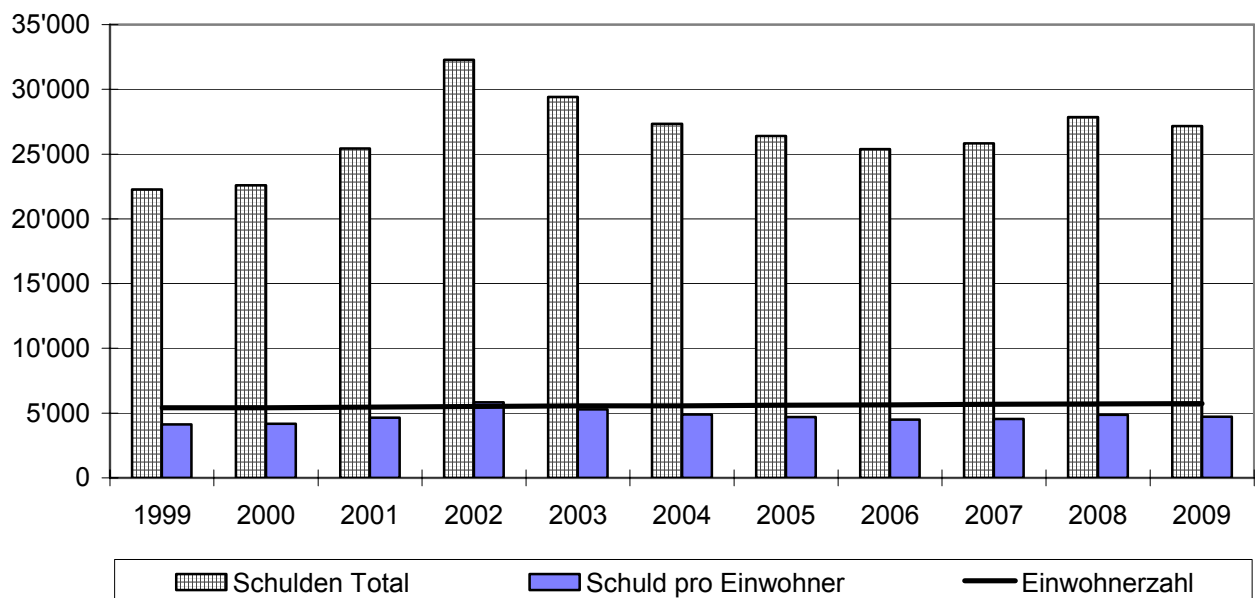


Graphik: Netto-Investitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

<b>Vermögen/Abschreibungen</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Grundstücke	0	0	0	0	0
Strassen	2'878	2'790	2'711	2'640	2'576
Hochbauten	8'010	8'339	9'555	9'719	9'447
Hochbauten Sekundarschule (Kanton) bestehend	811	55	0	0	0
Hochbauten Neue Sekundarschule (Kanton)	9'787	9'521	9'242	11'200	10'836
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	298	268	241	217	195
Übrige Sachgüter (Sanierung Schiessanlage)	91	82	74	66	60
<b>Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)</b>	<b>21'875</b>	<b>21'056</b>	<b>21'824</b>	<b>23'843</b>	<b>23'115</b>
Abschreibung = 10 % (Sekundarschule = 2.5 %)					
Sachgüter Wasserversorgung (Abschreibung = 8 %)	2'077	2'081	1'935	1'800	1'676
Sachgüter Abwasserbeseitigung (Abschreibung = 8 %)	731	692	657	824	978
<b>Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)</b>	<b>24'684</b>	<b>23'829</b>	<b>24'416</b>	<b>26'467</b>	<b>25'769</b>

<b>Schulden (verzinst)</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Mittel-/langfristige Schulden	23'450	22'300	22'600	24'500	23'700
Verpflichtungskredite Spezialfinanzierungen	2'940	3'088	3'223	3'358	3'474
<b>Total verzinsliche Schulden</b>	<b>26'390</b>	<b>25'388</b>	<b>25'823</b>	<b>27'858</b>	<b>27'174</b>
<b>Veränderung der Schulden</b>	<b>- 937</b>	<b>- 1'002</b>	<b>+ 435</b>	<b>2'034<sup>+</sup></b>	<b>- 684</b>



Graphik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /  
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

<b>Fremdzinsen</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Fremdzinsen auf Schulden	1'064	1'036	1'016	1'033	1'114
Skonto auf Steuern	90	70	70	70	70
<b>Zinsen</b>	<b>1'154</b>	<b>1'106</b>	<b>1'086</b>	<b>1'103</b>	<b>1'184</b>

<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
<b>Wasser:</b>					
Saldo laufende Rechnung	- 124	- 113	- 108	- 116	- 123
Schulden der Wasserversorgung bei der EWK	1'632	1'523	1'269	1'018	771
<b>Abwasserbeseitigung:</b>					
Saldo laufende Rechnung	- 78	- 28	- 24	- 20	+ 1
Guthaben Abwasserbeseitigung bei EWK	-1'657	-1'724	-1'784	-1'636	-1'481
<b>Abfallbeseitigung:</b>					
Saldo laufende Rechnung	- 11	- 7	- 3	+ 2	+ 6
Guthaben Abfallbeseitigung bei EWK	-107	-114	-117	-115	-109

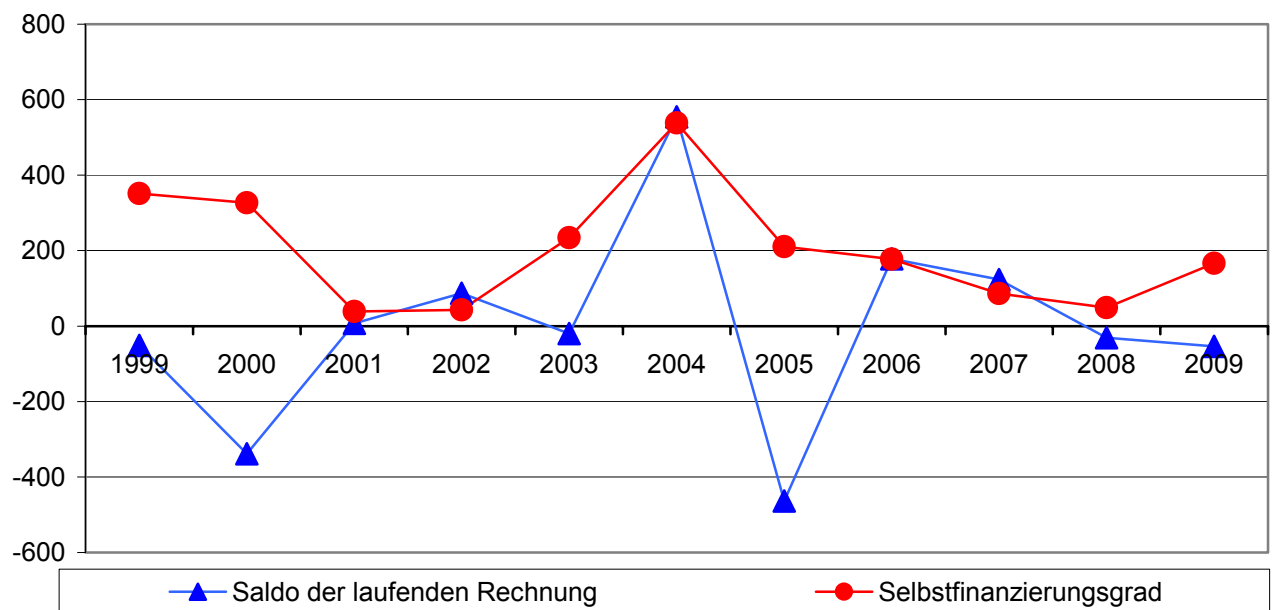
<b>Laufende Rechnung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Personalaufwand	8'065	8'307	8'556	8'813	9'077
Sachaufwand	4'350	4'350	4'350	4'350	4'350
Passivzinsen	1'008	1'106	1'086	1'103	1'184
Abschreibungen	2'451	2'374	1'704	1'759	1'838
Entschädigung an Gemeinwesen	1'165	1'165	1'165	1'165	1'165
Beiträge	5'430	5'484	5'539	5'595	5'650
Einlage in Spezialfinanzierung	213	148	135	134	116
Interne Verrechnungen	519	519	519	519	519
<b>Aufwand</b>	<b>23'201</b>	<b>23'453</b>	<b>23'054</b>	<b>23'437</b>	<b>23'900</b>
Steuereinnahmen	8'890	9'157	9'431	9'714	10'006
Regalien	11	11	11	11	11
Vermögenserträge	693	693	693	693	693
Entgelte	3'920	3'920	3'920	3'920	3'920
Beiträge ohne Zweckbindung	3'482	4'100	4'100	4'100	4'100
Rückerstattungen Gemeinwesen	975	975	975	975	975
Beiträge mit Zweckbindung	4'247	4'257	3'528	3'474	3'623
interne Verrechnungen	519	519	519	519	519
<b>Ertrag</b>	<b>22'737</b>	<b>23'631</b>	<b>23'178</b>	<b>23'406</b>	<b>23'846</b>
Saldo (+Ertrag / -Aufwand Überschuss)	- 464	+ 178	+ 124	- 31	- 53

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

<b>Selbstfinanzierung (Cash Flow)</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Saldo der laufenden Rechnung	-464	178	124	-31	-53
Abschreibungen ordentlich	2'451	2'374	1'704	1'759	1'838
Einlage in Spezialfinanzierungen	213	148	135	134	116
<b>Selbstfinanzierung</b>	<b>2'200</b>	<b>2'701</b>	<b>1'963</b>	<b>1'862</b>	<b>1'900</b>

<b>Finanzierung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Selbstfinanzierung	2'200	2'701	1'963	1'862	1'900
Netto-Investitionen	1'045	1'520	2'290	3'810	1'140
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>1'155</b>	<b>1'181</b>	<b>-327</b>	<b>-1'948</b>	<b>760</b>
<b>Selbstfinanzierungsgrad</b>	<b>211</b>	<b>178</b>	<b>86</b>	<b>49</b>	<b>167</b>

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung, über 100 = Schuldenabbau)

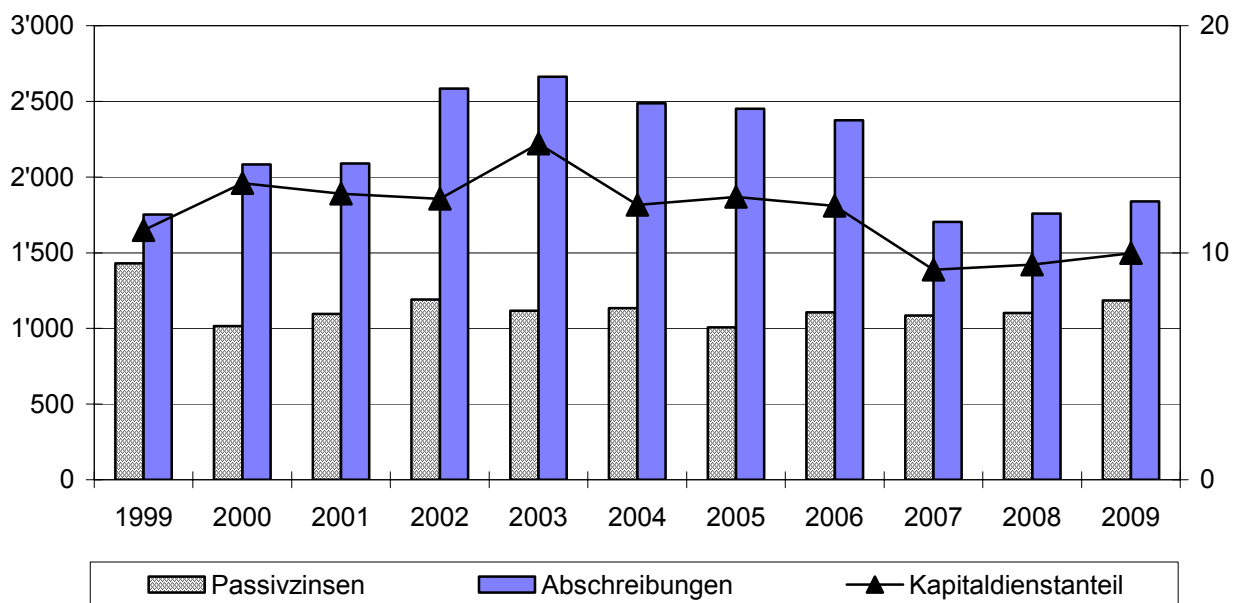


Graphik: Saldo der laufenden Rechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] /  
Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

**Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2005 - 2009**

<b>Zinsbelastung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Passivzinsen	1'008	1'106	1'086	1'103	1'184
./. Vermögenserträge	693	693	693	693	693
+ Buchgewinne	0	0	0	0	0
<b>Netto-Zinsen</b>	<b>315</b>	<b>413</b>	<b>393</b>	<b>410</b>	<b>491</b>
Finanzertrag	22'218	23'112	22'659	22'887	23'327
<b>Zinsbelastungsanteil</b>	<b>1.4%</b>	<b>1.8%</b>	<b>1.7%</b>	<b>1.8%</b>	<b>2.1%</b>
(5 % - 8 % = grosse Verschuldung, über 10 % prekär)					

<b>Kapitaldienst und -anteil</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Nettozinsen	315	413	393	410	491
Ordentliche Abschreibungen	2'451	2'374	1'704	1'759	1'838
<b>Kapitaldienst</b>	<b>2'766</b>	<b>2'787</b>	<b>2'096</b>	<b>2'169</b>	<b>2'329</b>
<b>Kapitaldienstanteil</b>	<b>12.4%</b>	<b>12.1%</b>	<b>9.3%</b>	<b>9.5%</b>	<b>10.0%</b>
(bis 20 % = tragbar, über 20 % prekär)					



Graphik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] /  
Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

<b>Eigenkapitalentwicklung</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>	<b>2007</b>	<b>2008</b>	<b>2009</b>
Kapital anfangs Jahr	4'190	3'726	3'904	4'028	3'997
Veränderung	-464	178	124	-31	-53
<b>Kapital Ende Jahr</b>	<b>3'726</b>	<b>3'904</b>	<b>4'028</b>	<b>3'997</b>	<b>3'943</b>



**Traktandum 2: Voranschlag 2005****1. Allgemeine Feststellungen**

Die Vergütungen des Kantons für die Miete und den Unterhalt der Schulanlage der Sekundarstufe 1 basieren auf der regierungsrätlichen Vernehmlassungsvorlage für die Übergangsregelung. Ebenso sind die Beiträge der Gemeinde an den Kanton für die Schüler der Sekundarstufe 1, Niveau A, enthalten. Die Regelung ist bezüglich der ehemaligen Realschule insgesamt weniger vorteilhaft als anfänglich angenommen. Ob diese Vorlage so bleibt und vom Landrat genehmigt wird, steht im Moment der Ausarbeitung des Voranschlages noch nicht fest.

Überblick Gemeinderechnung:

	<b>Mehrertrag</b>	<b>Mehraufwand</b>
Saldo:	---	CHF 463'860.--

Überblick Spezialfinanzierungen:

	<b>Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)</b>	<b>Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)</b>
Wasser:	CHF 123'900.--	---
Abwasser:	CHF 77'400.--	---
Abfallbeseitigung:	CHF 11'300.--	---

**2. Investitionsrechnung**

Das Schwergewicht der Investitionsrechnung im Jahr 2005 entfällt auf den Tiefbau. Das gesamte Investitionsvolumen von CHF 1.955 Mio. teilt sich auf folgende Bereiche auf:

CHF 500'000.-- auf Strassen

CHF 530'000.-- auf Wasser

CHF 825'000.-- auf Abwasser

CHF 100'000.-- Ersatz Kleintraktor

---

## **Traktandum 2: Voranschlag 2005**

---

Die Investitionseinnahmen (Anschlussbeiträge Wasser und Abwasser sowie Vorteilsbeiträge Strasse) werden auf insgesamt CHF 910'000.-- veranschlagt. Somit resultieren Nettoinvestitionen von CHF 1.045 Mio.

### **3. Laufende Rechnung**

#### **3.1 Allgemeines**

Das Ergebnis des Voranschlages ist unerfreulich. Es sieht Mehrausgaben von CHF 463'860.-- vor.

#### **3.2 Einzelbemerkungen**

Personalaufwand:

- Die Entlohnung der Lehrkräfte fällt höher aus als im Vorjahr. Erfahrungszahlen liegen erstmals nach Umsetzung des neuen Bildungsgesetzes vor.
- Der gebundene Finanzausgleich (Subvention an die Lehrerbesoldung) beträgt 32 % der Besoldungskosten.
- Die neue Pensionskassenregelung führt zu Veränderungen bei den Sozialabgaben.

Eigene Beiträge:

Die Beiträge an den Kanton für Ergänzungsleistungen, die "Hotellerie" von Sonderschulen, den öffentlichen Verkehr etc. steigen zum Teil ganz enorm. Neu sind Beiträge an den Kanton für die ehemaligen Realschüler. Insgesamt wachsen die Beiträge um rund CHF 700'000.--.

Sachaufwand:

Der Sachaufwand bewegt sich auf hohem Niveau. Zu Buche schlagen vorab die Dienstleistungen und Honorare (insbesondere im Bereich Asylwesen).

Ungebundener Finanzausgleich:

Infolge voraussehbarer hoher Steuereinnahmen im Jahr 2004 (auch für Vorjahre) ist davon auszugehen, dass der ungebundene Finanzausgleich 2005 tiefer ausfallen wird. Gegenüber dem Voranschlag 2004 wurde eine geschätzte Reduktion um CHF 718'000.-- vorgenommen.

---

**Traktandum 2: Voranschlag 2005**

---

**4. Spezialfinanzierungen**

**4.1 Spezialfinanzierung Wasser**

Das Budget weist ein positives Ergebnis aus. Es resultiert eine Einlage in die Spezialfinanzierung von CHF 123'900.--. In Anbetracht der Schuld gegenüber der Einwohnerkasse per 31. Dezember 2003 in Höhe von rund CHF 1.89 Mio. ist dies erfreulich.

**4.2 Spezialfinanzierung Abwasser**

Die Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss) wird auf CHF 77'400.-- veranschlagt. Die Spezialfinanzierung Abwasser ist gesund. Sie weist ein Guthaben gegenüber der Einwohnerkasse per 31. Dezember 2003 in Höhe von rund CHF 2.25 Mio. (exkl. Rückstellungen) aus.

**4.3 Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung**

Auch hier ist ein Ertragsüberschuss geplant. Er fällt mit CHF 11'300.-- jedoch relativ bescheiden aus. Die Spezialfinanzierung Abfall ist damit ausgeglichen. Das Guthaben gegenüber der Einwohnerkasse per 31. Dezember 2003 beläuft sich auf CHF 76'000.-- (exkl. Betriebskredit an den Oberbaselbieter Abfallverband OBAV). Das Ergebnis hängt ganz entscheidend von der Zahl der verkauften Abfallgebührenvignetten ab. Die Erfahrung zeigt, dass es hier grosse Schwankungen gibt. Mit der Einführung einer gewichtsabhängigen Containergebühr sollen vor allem die gewerblichen Siedlungsabfälle künftig vermehrt durch den OBAV entsorgt werden. Zudem kann eine verursachergerechte Lösung erreicht werden. Das Gewichtcontainergebühren-Inkasso wird dem OBAV übertragen.

**5. Stellenplan**

Beim Personalbestand sind keine wesentlichen Veränderungen geplant. Der Stellenplan ist bereits nach dem heute zur Diskussion stehenden Personalreglement (vgl. Traktandum 5) verfasst.

Die Budgetierung beruht auf der Zahl der besetzten Pensen.

---

## Traktandum 2: Voranschlag 2005

---

### 6. Schlussbemerkungen

Die Gemeindesteuern wurden in den Jahren 1998 und 2002 um insgesamt 13.5 % von einem Steuerfuss von 52 % auf neu 59 % der Staatssteuer angehoben. Gelterkinden liegt mit dem aktuellen Steuersatz immer noch im kantonalen Durchschnitt.

Der Gemeinderat beantragt bezüglich Steuern, Vorteilsbeiträgen und Gebühren gegenüber dem Jahr 2004 einzig bei den neu einzuführenden, gewichtsabhängigen Containergebühren eine Änderung.

### 7. Anträge

- Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 4 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe (siehe Anhang 1 auf Seite 21ff).
- Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2005 (siehe separate Beilage).
- Kenntnisnahme des Stellenplanes 2005 (siehe Anhang 2 auf Seite 23).

Gelterkinden, 8. November 2004 / MB

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 21ff):

- Aufstellung Steuern und Gebühren 2005:
  - Ansätze Steuern / Ersatzabgaben
  - Gebührenordnung 1 (Spezialfinanzierung Wasser)
  - Gebührenordnung 2 (Spezialfinanzierung Abwasser)
  - Gebührenordnung 3 (Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung)
  - Gebührenordnung 4 (Übrige Gebühren / Vorteilsbeiträge)

Anhang 2 (auf Seite 23):

- Stellenplan 2005

Separate Beilage:

- Voranschlag 2005

**Traktandum 2: Voranschlag 2005****ANHANG 1****Aufstellung Steuern und Gebühren 2005**

<b><u>Ansätze Steuern / Ersatzabgabe</u></b>	<b>Jahr 2004</b>	<b>Jahr 2005</b>
<b>Steuern natürlicher Personen:</b>		
Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	59 %	59 %
<b>Steuern juristischer Personen:</b>		
Ertragssteuer	3.8 %	3.8 %
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	4.5 ‰	4.5 ‰
<b>Ersatzabgabe (Feuerwehropflichtersatz):</b>		
des steuerbaren Gesamteinkommens	0.3 %	0.3 %
im Maximum pro ersatzpflichtige Person	CHF 450.--	CHF 450.--
<b><u>Gebührenordnung 1</u></b>	<b>Jahr 2004</b>	<b>Jahr 2005</b>
<b>Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST)</b>		
Wasserbezugsgebühr pro m <sup>3</sup>	CHF 2.--	CHF 2.--
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	2 %	2 %
Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal	CHF 250.--	CHF 250.--
<b><u>Gebührenordnung 2</u></b>	<b>Jahr 2004</b>	<b>Jahr 2005</b>
<b>Spezialfinanzierung Abwasser (zuzüglich MWST)</b>		
Schwemmgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserbezug	CHF 2.20	CHF 2.20
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	2.0 %	2.0 %

**Traktandum 2: Voranschlag 2005****Gebührenordnung 3****Jahr 2004****Jahr 2005****Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (inkl. MWST)****Kehrrichtabfuhr:**

pro Gebührenmarke	CHF 3.--	CHF 3.--
Gebührenmarken für einen Kehrriechtsack von 17.5 l	½	½
Gebührenmarken für einen Kehrriechtsack von 35 l	1	1
Gebührenmarken für einen Kehrriechtsack von 60 l	2	2
Gebührenmarken für einen Kehrriechtsack von 110 l	3	3
Gebührenmarken für Sperrgut bis 15 kg	3	3
Gebührenmarken für Sperrgut bis 30 kg	6	6
Gewichtscontainer	CHF 55.--/Container	CHF 0.40/kg

**Gebührenordnung 4****Jahr 2004****Jahr 2005****Übrige Gebühren (inkl. MWST) / Vorteilsbeiträge****Strassen:**

Vorteilsbeitrag pro m <sup>2</sup> Parzellenfläche	CHF 8.--	CHF 8.--
zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert	3.5 %	3.5 %

**Hunde:**

Gebühr pro Hund im Dorf	CHF 60.--	CHF 60.--
Zuschlag für jeden weiteren Hund	50 %	50 %
gewerbsmässige Hundehaltung	CHF 500.--	CHF 500.--
Mahngebühr	CHF 50.--	CHF 50.--

**Marktwesen:**

Miete eines Standes (3 Laufmeter) der Gemeinde	CHF 35.--	CHF 35.--
Platzmiete pro Laufmeter bei eigenem Stand	CHF 5.--	CHF 5.--

**Traktandum 2: Voranschlag 2005****ANHANG 2****Stellenplan 2005**

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2004	Besetzte Stellen-% am 30.09.2004	Bewilligte Stellen-% pro 2004	Stellen-% pro 2005
Verwaltung	11	1'020	1'030	1020
Lehrlinge	3	300	300	300
Anlagewarte / Werkhof	26	1'491	1'916	1'491
Hallenfreibad	8	370	405	370
Bibliothek	8	137	137	137
<b>Beantragte Gesamtstellenprozente</b>		<b>(3'318)</b>	<b>(3'788)</b>	<b>3'318</b>

Zur Orientierung:

Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	52	3'157	3'198	**
Logopädie	4	180	200	**
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	40	*554	*570	*571

\* Anteil Gemeinde Gelterkinden

\*\* Die besetzten Stellen-% gelten bis Ende Schuljahr 2004/2005. Die Anzahl benötigter Stellen-% ab 1. August 2005 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2005/2006 ab.



---

**Traktandum 3: Änderung Art. 11 und 12 Wasserreglement vom 15. Juni 2000**

---

## **1. Ausgangslage**

Gemäss Wasserreglement vom 15. Juni 2000 der Einwohnergemeinde Gelterkinden sind die Anschlussleitungen - zur Versorgung der privaten Liegenschaften - ab der Hauptleitung im Eigentum der Liegenschaftsbesitzer/innen (Art. 2, Abs. 2).

Die Anschlussleitung besteht in der Regel aus dem Abzweigformstück, dem Hausanschluss-Schieber, der Hauszuleitung, dem Haupthahn, der Rohrleitung bis zum Wassermesser und den dem Wasserwerk gehörenden Wassermesser (Art. 9, Abs. 1).

Die Kosten für die Anschlussleitungen inkl. Verlegung sowie erforderlichen Änderungen derselben, ausgenommen des Wassermessers, gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümer/innen (Art. 10).

**Kurz und bündig: Die Wasserleitungen zu den Liegenschaften ab der Hauptleitung sind im Eigentum der Anschliessenden und müssen von diesen finanziert, unterhalten und erneuert werden.**

Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde zum Zeitpunkt einer Sanierung der Hauptleitung keine Arbeiten an den Hausanschlussleitungen ohne Auftrag der Liegenschaftseigentümer/innen ausführen darf.

## **2. Geplante Änderungen**

Eine Hauptleitung wird in der Regel dann ersetzt, wenn sie aus Altersgründen (bereits zu viele Leitungsbrüche) saniert werden muss. Meistens stammen auch die Hausanschlussleitungen aus der gleichen Bauperiode und wären ebenfalls zu ersetzen. Bei der Ausführung der Strassenbauarbeiten entstehen enorme Vibrationen (Verdichten des Untergrundes). Wird nun die alte Hausanschlussleitung an die neue Hauptleitung angeschlossen, besteht eine grosse Gefahr dass diese innerhalb kürzester Zeit bricht, ein Leck aufweist. Die frisch geteerte Strasse muss also wieder aufgerissen werden. Es wäre demnach sinnvoll, die Hausanschlussleitung mindestens bis ausserhalb des Strassenperimeters gleichzeitig mit der Hauptleitung zu ersetzen. Heute versucht die Gemeinde jeweils im Gespräch die Liegenschaftsbesitzer/innen zu motivieren, die Hausanschlussleitung gleichzeitig mit der Hauptleitung zu erneuern. Leider nicht immer mit Erfolg, aber mit viel Aufwand.

---

**Traktandum 3: Änderung Art. 11 und 12 Wasserreglement vom 15. Juni 2000**

---

Aufgrund dieser Überlegungen beantragt der Gemeinderat in diesem Punkt wie folgt eine Anpassung von Art. 12 des Wasserreglements vom 15. Juni 2000:

**Art.12 Unterhalt und Erneuerung/Qualitätsanforderungen**

Einschub eines neuen Abs. 2:

Wird eine Hauptleitung im Zuge einer Sanierung durch die Gemeinde ersetzt, kann die Gemeinde gleichzeitig den Teil des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis ausserhalb des Strassenperimeters auf ihre Kosten erneuern.

Gleichzeitig mit dieser grundsätzlichen Änderung beantragt der Gemeinderat eine Formulierung in Art. 11, Punkt b, anzupassen. Der Haustechnik-Verband Baselland soll bei der Aufzählung weglassen werden, da dieser Verband mit dieser Bezeichnung nicht mehr existiert.

**Art.11 Bauliche Vorschriften**

Bisher:

b. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle, wie z. B. Brunnenmeisterverband, Haustechnik-Verband Baselland usw.

Neu:

b. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle, wie z. B. Brunnenmeisterverband usw.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Wasserreglements in den Art. 11 und 12 wurden vom Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) des Kantons Basel-Landschaft im Vorprüfungsverfahren begutachtet. Das AUE kann dem Antrag zustimmen.

**Traktandum 3: Änderung Art. 11 und 12 Wasserreglement vom 15. Juni 2000**

---

**3. Antrag**

Zustimmung zu den folgenden Änderungen von Art. 11 und 12 des Wasserreglements vom 15. Juni 2000:

**Art.11 Bauliche Vorschriften**

Neuformulierung von Punkt b:

- b. Nach der Fertigstellung erfolgt eine Kontrolle durch eine von der Gemeinde bestimmte Stelle, wie z. B. Brunnenmeisterverband usw.

**Art.12 Unterhalt und Erneuerung/Qualitätsanforderungen**

Einschub eines neuen Abs. 2:

- <sup>2</sup> Wird eine Hauptleitung im Zuge einer Sanierung durch die Gemeinde ersetzt, kann die Gemeinde gleichzeitig den Teil des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis ausserhalb des Strassenperimeters auf ihre Kosten erneuern.



---

## **Traktandum 4: Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg**

---

### **1. Ausgangslage**

Ziel ist die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Waldegg mittels Vertrag zwischen den Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh.

Mit der Reform von Armee und Bevölkerungsschutz dauert die Dienstpflicht neu vom 20. bis zum 40. Altersjahr. Der Personalbestand des Zivilschutzes wird nur noch auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Eine Zivilschutzkompanie wird im Maximum 115 – 200 Angehörige haben. Um diesen Bestand zu halten, muss ein Rekrutierungsraum von 6'000 bis 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern einbezogen werden können. Eine Regionalisierung des Zivilschutzes wird deshalb unumgänglich. Schon heute haben kleine Gemeinden Probleme, ihren Personalbestand zu halten.

### **2. Erwägungen**

Eine Verbundlösung entspricht § 8 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, nachdem der Regierungsrat die Gemeinden verpflichten kann, regionale Verbände für den Bevölkerungsschutz zu bilden.

Mit der Verbundlösung will man auch eine einheitliche Abstimmung mit anderen Partnerorganisationen im Einzugsgebiet, wie zum Beispiel Feuerwehr, erreichen.

Das Bundesgesetz zum Bevölkerungsschutz wurde per 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt. Seit dem 1. September 2004 ist das Gesetz nun auch im Kanton Basel-Landschaft rechtskräftig.

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus den zuständigen Departementsvorsteherinnen und –vorstehern der Vertragsgemeinden und dem Ortschef Gelterkinden hat anhand eines kantonalen Mustervertrages den vorliegenden Vertrag nach neuem Recht ausgearbeitet.

Die Bildung eines Zweckverbandes (wie z.B. OBAV) wurde durch den Kanton nicht gutgeheissen. Auf Wunsch der übrigen Vertragsgemeinden wird Gelterkinden Leitgemeinde des neuen Zivilschutzverbundes. Sie vertritt den Zivilschutzverbund, wo nötig und rechtlich erforderlich, nach aussen und ist Ansprechpartnerin für den Kanton, sie führt die Buchhaltung, stellt Rechnung und regelt den Zahlungsverkehr. Sie wird für diese Arbeit durch den Verbund entschädigt.

---

#### **Traktandum 4: Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg**

---

Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich beauftragt oder öffentlich-rechtlich angestellt werden. Vertragspartnerin ist die Leitgemeinde.

Die Leitung der Zivilschutzkompanie Waldegg erfolgt über den Kommandoposten Hofmatt in Gelterkinden. Für periphere Ereignisse ist der Kommandoposten Rothenfluh vorgesehen. Über die Nutzung der Anlagen wird durch die Gemeinderäte ein separater Vertrag abgeschlossen.

Die Kosten für die Zivilschutzkompanie Waldegg sowie den Unterhalt für die gemeinsam genutzten Anlagen trägt der Verbund Waldegg. Im Voranschlag 2005 sind Kosten pro Einwohner von ca. CHF 17.-- veranschlagt. Die Arbeitsgruppe, der Ortschef Gelterkinden sowie auch der Gemeinderat sind überzeugt, dass die Kosten nach der Reorganisationsphase deutlich tiefer ausfallen werden.

Der vorliegende Vertrag wurde dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und der Justiz-, Polizei und Militärdirektion zur Vorprüfung zugestellt. Der Vertrag wurde von den zuständigen Stellen begutachtet und für sehr gut befunden.

Die In-Kraft-Setzung des Verbundes Waldegg ist per 1. Januar 2005 vorgesehen. Es bedarf dazu der Annahme des unveränderten Vertrages durch alle fünf Gemeindeversammlungen sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft. Im Weiteren ist die bestehende Vereinbarung mit der Einwohnergemeinde Rickenbach betreffend Integration der ZSO Rickenbach in die ZSO Gelterkinden per In-Kraft-Treten aufzuheben.

### **3. Antrag**

- Zustimmung zum Vertrag.
- Aufhebung der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinden Gelterkinden und Rickenbach betreffend Integration der ZSO Rickenbach in die ZSO Gelterkinden vom 11. Dezember 2001 per In-Kraft-Treten des neuen Vertrages.

Gelterkinden, 8. November 2004 / TL

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 31ff):

- Vertrag über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Waldegg

---

## Traktandum 4: Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg

---

### ANHANG

#### Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh über die Bildung einer gemeinsamen Zivilschutzkompanie Waldegg

Gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) schliessen die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh folgenden Vertrag ab:

#### A. ALLGEMEINES

Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral, beziehen sich also auf Personen beider Geschlechter.

##### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Gemeinden Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh (nachfolgend Vertragsgemeinden genannt) betreiben eine gemeinsame Zivilschutzkompanie Waldegg (nachfolgend ZS Kp Waldegg genannt).

<sup>2</sup> Die ZS Kp Waldegg vollzieht im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen im Bereich des Zivilschutzes.

#### B. ORGANISATION

##### Art. 2 Organe

Die Organe der ZS Kp Waldegg sind:

- a. Zivilschutzkommission.
- b. Leitung der ZS Kp.
- c. Administrativstelle.

##### Art. 3 Zivilschutzkommission

<sup>1</sup> Die Zivilschutzkommission besteht aus den jeweils zuständigen Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden, sowie, je mit beratender Stimme, dem Zivilschutzkommandanten und dem Administrativstelleninhaber.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzkommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Präsident rekrutiert sich aus den Gemeindevertretern.

##### Art. 4 Aufgaben der Zivilschutzkommission

Der Zivilschutzkommission obliegt die Aufsicht über die ZS Kp Waldegg. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a. Genehmigung des Budgets und der Rechnung und jeweilige Antragstellung zuhanden der Vertragsgemeinden.
- b. Regelmässige Information aller Vertragsgemeinden durch Abgabe von Sitzungsprotokollen und Protokollen der Kaderrapporte.
- c. Ernennung und Wahl des Zivilschutzkommandanten, dessen Stellvertreters und des Administrativstelleninhabers.
- d. Regelung der Finanzkompetenzen des Zivilschutzkommandanten.
- e. Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen zur Koordination strategischer Aufgaben.
- f. Regelung der Aufgebotskompetenz.
- g. Erlass der Pflichtenhefte für den Zivilschutzkommandanten und den Administrativstelleninhaber.

##### Art. 5 Finanzielle Kompetenzen der Zivilschutzkommission

Im Rahmen des bewilligten Budgets hat die Zivilschutzkommission die Ausgabenkompetenz.

---

**Traktandum 4: Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg**

---

**Art. 6 Leitung der Zivilschutzkompanie**

<sup>1</sup> Aufgaben und Pflichten der Leitung der ZS Kp Waldegg richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton Basel-Landschaft sowie dem Pflichtenheft.

<sup>2</sup> Für die Gliederung und Sollbestände gelten insbesondere die Richtlinien des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport und die Weisungen des kantonalen Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz.

**Art. 7 Leitgemeinde**

Leitgemeinde ist die Gemeinde Gelterkinden.

**Art. 8 Kontrollorgane**

Kontrollorgane sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission der Leitgemeinde.

**Art. 9 Aufgaben der Kontrollorgane**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Kontrollorgane richten sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Kontrollorgane erstatten jährlich Bericht über das Ergebnis der Kontrolltätigkeit zuhanden der Zivilschutzkommission und der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

**Art. 10 Administrativstelle**

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Administrativstelleninhabers werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

<sup>2</sup> Der Zivilschutzkommandant kann gleichzeitig mit den Aufgaben der Administrativstelle betraut werden.

**Art. 11 Anstellungs- / Vertragsverhältnis Zivilschutzkommandant / Administrativstelle**

<sup>1</sup> Zivilschutzkommandant und Administrativstelleninhaber können privatrechtlich beauftragt oder öffentlich-rechtlich angestellt werden.

<sup>2</sup> Vertragspartner ist die Leitgemeinde. Sie entscheidet nach Anhörung der Zivilschutzkommission.

<sup>3</sup> Fachlich unterstehen der Zivilschutzkommandant und der Administrativstelleninhaber der Zivilschutzkommission.

**Art. 12 Entschädigungen**

Bezüglich der Entschädigungen an die Mitglieder der Zivilschutzkommission sowie der Kontrollorgane gelten die Ansätze der Leitgemeinde.

**Art. 13 Anlagen / gemeinsame Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für den Betrieb und den betrieblich bedingten technischen und baulichen Unterhalt aller durch die ZS Kp Waldegg genutzten Anlagen werden durch die Vertragsgemeinden gemeinsam getragen.

<sup>2</sup> Das Nähere wird in einem separaten Vertrag durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden geregelt.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Werterhaltung der nicht durch die ZS Kp Waldegg genutzten Anlagen sowie aller öffentlichen Schutzräume gehen zu Lasten der jeweiligen Standortgemeinde.

<sup>4</sup> Die Wartung sämtlicher Anlagen sowie die Kontrolle der öffentlichen und privaten Schutzräume (PSK) im Gebiet der Vertragsgemeinden werden durch die Anlagenwarte der ZS Kp Waldegg durchgeführt.

**Art. 14 Öffentliche Schutzräume**

Jede Vertragsgemeinde ist für den Bau, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Werterhaltung der öffentlichen Schutzräume auf ihrem Gemeindegebiet selbst verantwortlich.

**Art. 15 Ersatzbeiträge**

Jede Vertragsgemeinde verwaltet und verfügt über ihre Ersatzbeiträge selbst.

**Art. 16 Material, Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen**

Sämtliches Material sowie alle Alarmierungs- und Telematikeinrichtungen des Zivilschutzes in den Vertragsgemeinden werden gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet (exklusive Sirenenanlagen).

**Art. 17 Budgetierung**

Die Zivilschutzkommission unterbreitet den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden bis zum 30. Juni den Voranschlag für das nächste Jahr.

---

**Traktandum 4: Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg**

---

**Art. 18 Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten der gemeinsamen Zivilschutzorganisation tragen die Vertragsgemeinden gemeinsam. Sie umfassen insbesondere:

- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.
- Betriebskosten (Material und Einrichtung sowie durch die ZS Kp Waldegg genutzte Anlagen).
- Personalkosten.
- Entschädigung für die Kontrollorgane, die Mitglieder der Zivilschutzkommission und die Leistungen der Leitgemeinde.
- Raum- und Infrastrukturkosten.

<sup>2</sup> Subventionen und Beiträge, die vom Bund oder Kanton an diese gemeinsam getragenen Kosten geleistet werden, sind der Rechnung gutzuschreiben.

**Art. 19 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die jährlichen Gesamtkosten werden den Vertragsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres anteilmässig in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Rechnungsführung erfolgt durch die Leitgemeinde.

<sup>3</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im ersten Quartal des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres.

<sup>4</sup> Die Leitgemeinde bevorschusst sämtliche anfallenden Kosten der ZS Kp Waldegg.

<sup>5</sup> Die Leitgemeinde kann von den Vertragsgemeinden bis Mitte Jahr eine Akontozahlung in der Höhe von 50 % des budgetierten Betrages erheben.

**Art. 20 Zahlungsfrist**

Die Gemeindeanteile werden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der von der Leitgemeinde festgelegte Verzugszins für Steuerrückstände verrechnet.

**Art. 21 Versicherung**

Die Leitgemeinde schliesst als Vertreterin der Vertragsgemeinden für den Zivilschutzverbund und auf dessen Rechnung eine gemeinsame Haftpflichtversicherung ab.

**Art. 22 Schadenersatzforderung**

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde macht als Vertreterin der Vertragsgemeinden Regress- und Schadenersatzansprüche geltend.

<sup>2</sup> Sie handelt dabei auf Rechnung des Verbundes.

**Art. 23 Strafkompetenzen**

Die Kompetenz, Verwarnungen auszusprechen bzw. eine Verzeigung zu machen, wird dem Zivilschutzkommandanten übertragen.

**Art. 24 Bussen**

<sup>1</sup> Verletzungen dieses Vertrages können mit Bussen bis zur Höhe der Reglementsbusse geahndet werden.

<sup>2</sup> Die Bussenkompetenz wird der Leitgemeinde übertragen.

<sup>3</sup> Bussengelder werden der Verbundsrechnung gutgeschrieben.

**Art. 25 Material-Mitbenutzung**

Der Zivilschutzverbund stellt sein Material, soweit dies möglich ist, den Partnerorganisationen zur Verfügung.

**C. INVENTAR / ERWEITERUNG / KÜNDIGUNG / SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Art. 26 Inventar**

Bei Beginn übernimmt der Verbund nach seinem Bedarf das notwendige Material / Inventar usw. im Verhältnis zu dem, was bei den Vertragsgemeinden vorhanden ist. Jede Gemeinde verfügt als dann selber über das verbleibende Inventar.

---

## Traktandum 4: Vertrag Zivilschutzverbund Waldegg

---

### Art. 27 Erweiterung

Weitere Gemeinden können in die ZS Kp Waldegg aufgenommen werden, wenn alle Gemeinderäte der Vertragsgemeinden zustimmen.

### Art. 28 Dauer, Austritt, Änderung und Aufhebung

<sup>1</sup> Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

<sup>2</sup> Jede Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres austreten. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Inventar, dessen Abgeltung und auf den Restwert von Investitionen.

<sup>3</sup> Änderungen und Aufhebung des Vertrages bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden und der Genehmigung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft, ausgenommen bleibt Art. 27.

### Art. 29 Streitschlichtung

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages sind vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Schlichtung vorzulegen.

### Art. 30 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlungen von Gelterkinden, Hemmiken, Ormalingen, Rickenbach und Rothenfluh.

<sup>2</sup> Er tritt vorbehältlich der allseitigen Unterzeichnung der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

### Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieser Vertrag hebt alle früheren Beschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, die mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, auf.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Gelterkinden am xx. xxxx 2004.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Hemmiken am xx. xxxx 2004.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Ormalingen am xx. xxxx 2004.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Rickenbach am xx. xxxx 2004.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeverwalterin:

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Rothenfluh am xx. xxxx 2004.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. xxx vom xx. xxxx 2004.

---

## **Traktandum 5: Neues Personalreglement**

---

### **1. Ausgangslage**

Das heute gültige Personalreglement ist seit dem 1. Juli 1996 in Kraft und damit eigentlich noch nicht alt.

Da sich jedoch in der Zwischenzeit die Arbeitsbedingungen namentlich auch bei anderen öffentlichen Arbeitgebern stark verändert haben, besteht auch beim kommunalen Recht ein Überarbeitungsbedarf. Die Erfahrung hat auch Lücken der bisherigen Regelung gezeigt.

Was hat sich z.B. geändert:

- Sämtliche Lehrpersonen, auch jene der Gemeinden, unterstehen neu kantonalem Recht.
- Der Kanton kennt keine Dienstalterszulagen mehr, sondern Erfahrungsstufen.
- Die bisherigen Statuten der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) wurden geändert. Per 1. Januar 2005 werden die Statuten durch ein neues Dekret abgelöst.

### **2. Was soll bei uns geändert werden**

Vorweg kann festgestellt werden, dass Bewährtes beibehalten wird. Dennoch gibt es bei sehr vielen Bestimmungen Änderungen, zahlreiche sind auch völlig neu. Deshalb wird das Reglement als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt.

Neuerungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Geltungsbereich
- Stellenplan
- Umschreibung der Beendigungsmöglichkeiten des Arbeitsverhältnisses
- Einführung der Jahresarbeitszeit
- Einführung einer Krankentaggeldversicherung ab dem 91. Tag bis zum 730. Tag
- Neuregelung im Bereich der Dienstaltersgeschenke
- Vorzeitige Pensionierung und Versetzung in den Ruhestand
- Rechtspflege

---

## **Traktandum 5: Neues Personalreglement**

---

Das Reglement wurde von der Personalkommission, bestehend aus Annemarie Spinnler, Thomas Bieri, Markus Moor, Peter Plattner bzw. später Martin Vogt (als Personaldelegierte) und Michael Baader erarbeitet und den Mitarbeitenden zur Vernehmlassung unterbreitet. Deren Anregungen wurden zu einem grossen Teil berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat das Reglement am 1. November 2004 verabschiedet.

Die Vorprüfung beim Kanton ist erfolgt und die Rückmeldungen wurden, soweit es angezeigt erschien, verarbeitet.

### **3. Antrag**

Genehmigung des neuen Personalreglements und In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2005.

Gelterkinder, 8. November 2004 / MB

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 37ff):

- Neues Personalreglement

---

## Traktandum 5: Neues Personalreglement

---

### ANHANG

#### Personalreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung erlässt, gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Reglement:

##### 1. Teil Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

###### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet die Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der voll-, teilzeit- und aushilfsweise tätigen Mitarbeitenden sowie die Rechte und Pflichten und die Vergütungen der Behörden, Kommissionen und nebenamtlich tätigen Personen der Einwohnergemeinde. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

<sup>2</sup> Für die Lehrkräfte der Primarschule, der Kindergärten, des Förderunterrichtes sowie der Musikschule gelten das kantonale Personalgesetz, das Bildungsgesetz sowie die diese Gesetze ergänzenden Erlasse.

<sup>3</sup> Für Lehrverhältnisse in Berufen, die vom Bundesgesetz über die Berufsbildung erfasst sind, gilt der Lehrvertrag.

###### **Art. 2 Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Gemeinde stehen im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

<sup>2</sup> Soweit dieses Reglement und seine Ausführungsbestimmungen keine Vorschriften enthalten, werden die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) angewendet.

##### 2. Teil Mitarbeitende

###### 2.1 Allgemeine Regelungen

###### **Art. 3 Stellenplan**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jährlich anlässlich der Beratung des Voranschlages den Stellenplan vor und unterbreitet die Gesamtstellenprozente zur Genehmigung.

<sup>2</sup> Der Stellenplan gibt Auskunft über die Stellenprozente, die im laufenden Jahr besetzt sind sowie über die budgetierten Stellenprozente. Im Falle einer Arbeitsunfähigkeit oder längerer Arbeitsplatzabsenz wie z.B. bei Mutterschaft, Rekrutenschule oder Durchdienung, kann der Gemeinderat ausserhalb des Stellenplans eine Stellvertretung einsetzen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der gesamthaft bewilligten Stellenprozente bestimmt der Gemeinderat über die Schaffung oder Aufhebung von Stellen.

<sup>4</sup> Bezüglich der dem Personalrecht des Kantons unterstehenden Mitarbeitenden der Gemeinde hat der Stellenplan orientierenden Charakter.

###### **Art. 4 Anstellungskompetenz**

<sup>1</sup> Die Anstellung der Mitarbeitenden erfolgt, vorbehältlich nachstehender Abweichung, durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Anstellung von im Sozialhilfewesen tätigen Personen nehmen Vormundschafts- und Sozialhilfebehörde vor.

###### **Art. 5 Stellenausschreibung**

<sup>1</sup> Freie oder neu geschaffene unbefristete Stellen werden, auch bei voraussichtlicher interner Besetzung, mit einer angemessenen Anmeldefrist öffentlich und geschlechtsneutral ausgeschrieben. Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Stelle durch Berufung besetzt werden.

<sup>2</sup> Befristete Anstellungen bis 12 Monate müssen nicht ausgeschrieben werden.

---

**Traktandum 5: Neues Personalreglement**

---

**2.2 Das Arbeitsverhältnis****Art. 6 Aufgabenumschreibung**

Diese erfolgt im Arbeitsvertrag, in der Stellenbeschreibung oder im Pflichtenheft und in den organisatorischen Regelungen der Gemeinde.

**Art. 7 Probezeit**

<sup>1</sup> Die Probezeit beträgt in der Regel drei Monate.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in speziellen Fällen durch schriftliche Mitteilung die Frist verkürzen oder um maximal neun Monate verlängern.

<sup>3</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseits jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung durch die Gemeinde, so ist diese zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Art. 8 Beendigungsarten**

Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) Ablauf einer befristeten Anstellung.
- b) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen.
- c) Kündigung.
- d) Fristlose Auflösung.
- e) Arbeitsunfähigkeit infolge vollständiger Invalidität (mit dem Einsetzen der ersten Rentenzahlung bzw. dem früheren ersten Anspruchsbeginn, sei es gegenüber Sozialversicherern oder der beruflichen Vorsorgeeinrichtung).
- f) Erreichen der AHV-Altersgrenze.
- g) Vorzeitige Pensionierung.
- h) Tod.

**Art. 9 Kündigung**

<sup>1</sup> Die Kündigungsfristen betragen nach Ablauf der Probezeit:

- a) Einen Monat im ersten Dienstjahr.
- b) Drei Monate ab dem zweiten Dienstjahr.

<sup>2</sup> In besonderen Fällen kann vertraglich eine beidseits längere Kündigungsfrist vereinbart werden.

<sup>3</sup> Die Kompetenz für die Auflösung der Arbeitsverhältnisse durch die Gemeinde liegt bei jener Instanz, die gemäss Art. 4 die Anstellung beschliesst.

<sup>4</sup> Kündigungen seitens der Mitarbeitenden sind an den Gemeinderat zu richten.

**Art. 10 Kündigungsform**

<sup>1</sup> Die Kündigung hat beidseits schriftlich zu erfolgen.

<sup>2</sup> Die Zustellung erfolgt per eingeschriebener Post oder gegen schriftliche Erhaltensbestätigung.

**Art. 11 Ordentliche Kündigung**

<sup>1</sup> Mitarbeitende können das Arbeitsverhältnis ohne Grundangabe kündigen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probefrist bei Vorliegen eines Grundes mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsmittelbelehrung kündigen.

<sup>3</sup> Ein Grund liegt insbesondere vor:

- a) Wenn die/der Mitarbeitende voraussichtlich während längerer Zeit oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist.
- b) Wenn die Arbeitsstelle aufgehoben oder geänderten organisatorischen Verhältnissen angepasst wird.
- c) Wenn die/der Mitarbeitende aus Mangel an der erforderlichen Fach-, Führungs- oder Sozialkompetenz nicht in der Lage ist, die Aufgabe zu erfüllen.
- d) Wenn die/der Mitarbeitende ungenügende Leistungen erbringt.
- e) Wenn die/der Mitarbeitende die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen verletzt oder trotz Ermahnung wiederholt Weisungen missachtet.
- f) Wenn die/der Mitarbeitende strafbare Handlungen begangen hat, die nach Treu und Glauben mit der Stellung oder der korrekten Aufgabenerfüllung nicht vereinbar sind.

---

**Traktandum 5: Neues Personalreglement**

---

<sup>4</sup> In den Fällen von Abs. 3 bleiben die Bestimmungen des OR betreffend missbräuchlicher Kündigung und Kündigung zur Unzeit vorbehalten.

**Art. 12 Fristlose Auflösung**

<sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis kann aus wichtigen Gründen beidseits jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.

<sup>2</sup> Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

<sup>3</sup> Es gelten die Formvorschriften der Kündigung.

**Art. 13 Folgen der ungerechtfertigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch die Gemeinde (Auflösung)**

<sup>1</sup> Mit einer Beschwerde kann die ungerechtfertigte, fristlose Auflösung bzw. ungerechtfertigte Kündigung nicht rückgängig gemacht werden. Die/der Mitarbeitende kann jedoch Anspruch auf eine Entschädigung gem. Abs. 3 geltend machen.

<sup>2</sup> Löst die Gemeinde das Arbeitsverhältnis mit jemandem fristlos ohne wichtigen Grund auf, hat diese/r Anspruch auf Ersatz dessen, was sie/er verdient hätte, wenn das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet worden wäre. Die/der Mitarbeitende muss sich daran anrechnen lassen, was sie/er infolge der Beendigung erspart hat und was sie/er durch andere Arbeit oder Einnahmen verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen hat.

<sup>3</sup> Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann der Regierungsrat die Gemeinde verpflichten, der/dem Mitarbeitenden im Falle einer ungerechtfertigten Beendigung des Arbeitsverhältnisses arbeitgeberischerseits eine Entschädigung zu bezahlen. Er legt die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen unter Würdigung aller Umstände fest. Diese Entschädigung darf jedoch folgende Grössen nicht überschreiten:

- a) Im Falle einer ungerechtfertigten Kündigung zusätzlich zum ordentlichen Lohnanspruch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nochmals den Lohn für die Dauer der ordentlichen Kündigungsfrist.
- b) Im Falle der ungerechtfertigten fristlosen Auflösung den Lohn für sechs Monate.
- c) Im Falle der missbräuchlichen Kündigung die Entschädigung gemäss OR.

**Art. 14 Vorzeitige Pensionierung**

<sup>1</sup> Kündigt ein/e Mitarbeiter/in der Gemeinde das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die vorzeitige Pensionierung auf einen Zeitpunkt, der maximal vier Jahre vor Erreichung des AHV-Alters liegt, so leistet die Gemeinde an den Wegkauf gemäss § 35 Abs. 4 des Dekrets der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BL PK) einen Beitrag.

<sup>2</sup> Diese Wegkaufleistung der Gemeinde erfolgt unabhängig von einer Wegkaufleistung der/des Mitarbeitenden, setzt jedoch ein insgesamt 15-jähriges Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Gelterkinden (exkl. Lehrjahre gerechnet) voraus.

<sup>3</sup> Der Beitrag der Gemeinde beläuft sich auf die Hälfte der notwendigen Einmaleinlage, maximal aber auf CHF 25'000.-- pro Jahr Differenz zwischen vorzeitiger Pensionierung und ordentlicher Pensionierung gemäss § 33 Abs. 1 des Dekrets der BL PK; bei angebrochenen Jahren reduziert sich der Beitrag anteilmässig.

<sup>4</sup> Wer von der Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung Gebrauch machen will, muss sich verpflichten, im Falle einer Fortsetzung/Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit vor Erreichen des AHV-Alters, der Gemeinde deren Wegkaufleistung zurückzuerstatten, wenn und soweit das Einkommen CHF 6'000.-- brutto / Jahr übersteigt. Mitarbeitende, die zuletzt der Lohnklasse 17 oder schlechter angehörten, können bis zum Einsetzen der Rückleistungspflicht bis CHF 12'000.-- brutto pro Jahr verdienen.

**Art. 15 Versetzung in den Ruhestand**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann das Arbeitsverhältnis kündigen und die/den Mitarbeitende/n in den vorzeitigen Ruhestand versetzen, wenn ein Anspruch auf eine volle Vorpension gemäss den Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung besteht. Die Kündigung und Versetzung ist auch dann möglich, wenn die Rente der Vorsorgeeinrichtung eine Kürzung erfahren hat, die im Zusammenhang mit dem Kapitalvorbezug oder der Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum steht.

<sup>2</sup> Zur Verhinderung von finanziellen Härtefällen kann der Gemeinderat eine Spezialregelung treffen.

## Traktandum 5: Neues Personalreglement

### 2.3 Pflichten im Einzelnen

#### **Art. 16 Anerkennung des Personalrechtes**

Mit Anstellung anerkennen die Mitarbeitenden die Bestimmungen dieses Reglementes und seiner Ausführungsbestimmungen.

#### **Art. 17 Arbeitsleistung**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen, die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen und die berechtigten Interessen der Arbeitgeberin in guten Treuen zu wahren.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die rechtsstaatlichen Grundsätze des Verwaltungshandelns einzuhalten.

#### **Art. 18 Nebenbeschäftigung**

Entgeltliche Nebenbeschäftigungen für Mitarbeitende mit einem Voll- oder Teilzeitpensum von mehr als 50 % bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

#### **Art. 19 Arbeitszeit**

Die Arbeitszeit der Mitarbeitenden wird vom Gemeinderat in einer Verordnung festgesetzt.

#### **Art. 20 Überzeitarbeit**

<sup>1</sup> Schwankungen in der Arbeitsbelastung müssen im Rahmen der Jahresarbeitszeit ausgeglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Mehrarbeit von erheblichem Umfang wird vom Vorgesetzten Überzeit angeordnet, welche durch Freizeitgewährung oder in Ausnahmefällen durch Entschädigung ausgeglichen wird.

<sup>3</sup> Den Mitarbeitenden mit regelmässiger Arbeitszeit werden, neben der Zeitkompensation, folgende Zuschläge auf dem errechneten Stundenlohn (ohne Sozialzulagen) gewährt:

a) 25 % bei Arbeitsleistungen von 06.00 - 20.00 Uhr an Samstagen.

b) 50 % bei Arbeitsleistungen von 20.00 - 06.00 Uhr an Werktagen sowie bei Arbeitsleistungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

<sup>4</sup> Abweichende Regelungen werden für Mitarbeitende mit unregelmässiger Arbeitszeit (Hauswirts- und Reinigungspersonal, Badmeister/in, Badangestellte, Wegmacher/innen u.ä.) im Vertrag, Pflichtenheft oder in der Stellenbeschreibung separat geregelt.

<sup>5</sup> Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann die Überzeit je nach Anforderung der Arbeitgeberin ausbezahlt oder durch Freizeit kompensiert werden, Minuszeiten führen zu Lohnreduktion. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der jahresdurchschnittlichen wöchentlichen Sollarbeitszeit.

<sup>6</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

#### **Art. 21 Weitere und andere Aufgaben**

Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat den Mitarbeitenden weitere und / oder andere Tätigkeiten zuweisen. Auf die Berufsbildung und Eignung ist Rücksicht zu nehmen. Stellvertreterfähigkeit ist in der Regel in der Besoldung inbegriffen.

#### **Art. 22 Schweigepflicht / Geschenke / Ausstand**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung der Anstellungszeit bestehen.

<sup>2</sup> Den Mitarbeitenden ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihrem Arbeitsverhältnis Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.

<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 23 Sanktionen**

Für die Sanktionen wird auf § 32 des Gemeindegesetzes verwiesen.

#### **Art. 24 Wohnsitz**

Für gewisse Funktionen kann der Gemeinderat eine Wohnsitznahme in Gelterkinden verlangen.

---

**Traktandum 5: Neues Personalreglement**

---

**Art. 25 Gemeindeeigene Wohnungen**

Die Mitarbeitenden haben in der Regel die ihnen zugewiesene Wohnung zu beziehen, falls dies zur Erfüllung der Tätigkeit notwendig ist. Der Gemeinderat legt einen ortsüblichen Mietzins unter Berücksichtigung der Lage und der Berufsinkonvenienz fest.

**Art. 26 Arbeitsverhinderung**

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, eine allfällige Arbeitsverhinderung (Krankheit, Unfall etc.) unverzüglich dem Vorgesetzten zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit ein Arzteugnis und in begründeten Fällen eine vertrauensärztliche Untersuchung zu verlangen.

**Art. 27 Öffentliche Ämter**

Zur Ausübung eines Mandates in Bund, Kanton oder Gemeinde sowie in kirchlichen und gemeinnützigen Institutionen werden Mitarbeitende für die benötigte Sitzungsarbeit bis maximal 15 Tage beurlaubt. Vor Annahme der Kandidatur haben die Mitarbeitenden die vorgesetzte Behörde zu informieren. Der Gemeinderat regelt nach Prüfung der Sachlage die Beurlaubung und Besoldung.

**2.4 Rechte im Einzelnen****Art. 28 Mitsprache**

Den Mitarbeitenden ist das Mitspracherecht in den sie berührenden Fragen zugesichert.

**Art. 29 Fort- und Weiterbildung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat fördert und unterstützt im Rahmen der Bedürfnisse der Gemeinde die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden; wenn möglich in Zusammenarbeit mit geeigneten Trägerschaften.

<sup>2</sup> Werden Mitarbeitende zur Fortbildung verpflichtet, übernimmt die Gemeinde neben der Gehaltszahlung die Kosten.

<sup>3</sup> Soweit die freiwillige Weiterbildung im Interesse der Gemeinde liegt, kann der Gemeinderat angemessene Gehaltszahlungen und Beiträge an die Kosten bewilligen. Für andere Weiterbildungen kann der Gemeinderat unbezahlten Urlaub gewähren.

<sup>4</sup> Mit der Bewilligung von Weiterbildungsmassnahmen können wahlweise oder kumulativ eine befristete Verpflichtung zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses und die Pflicht zur Erstattung des Arbeitsausfalles und der Kosten verbunden werden.

**Art. 30 Ferien**

Der Anspruch auf Ferien und arbeitsfreie Tage wird in der Verordnung geregelt.

**Art. 31 Urlaub**

<sup>1</sup> Mitarbeitenden kann in besonderen Fällen bezahlter oder unbezahlter Urlaub gewährt werden. Näheres regelt die Verordnung.

<sup>2</sup> Über die Gewährung des Urlaubs und über dessen allfällige Entlohnung entscheidet der Gemeinderat.

**2.5 Entlohnung und Sozialleistungen****Art. 32 Lohnklassen**

<sup>1</sup> Für die Mitarbeitenden gelten die Lohnklassen gemäss jeweils geltendem kantonalem Lohnschlüssel.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt Näheres, insbesondere die Einstufung in eine Erfahrungsstufe und die leistungsabhängigen Komponenten.

**Art. 33 Funktionskatalog**

<sup>1</sup> Der Funktionskatalog wird in der Verordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Einreihung in den Funktionskatalog nimmt der Gemeinderat vor.

**Art. 34 Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit**

<sup>1</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Krankheit ist die Lohnfortzahlung aller Mitarbeitenden wie folgt geregelt:

- a) Während der ersten 90 Tage teilweiser oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit haben innerhalb eines Anstellungsjahres Mitarbeitende Anspruch auf den vollen Lohn.

## Traktandum 5: Neues Personalreglement

b) Für die Zeit ab dem 91. bis zum 730. Tag wird auf der Basis einer Taggeldversicherung 80 % des Bruttolohnes ausbezahlt.

<sup>2</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit als Folge von Unfall besteht ein Anspruch gemäss Unfallversicherungsgesetz.

### Art. 35 Lohnfortzahlung im Todesfall

Beim Tode eines Mitarbeitenden haben die Angehörigen (Ehegatten, kinderzulageberechtigte Nachkommen, Eltern und in Familiengemeinschaft lebende Personen), deren Versorger die/der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Lohnfortzahlung für den laufenden Monat und die zwei folgenden Monate.

### Art. 36 Lohnfortzahlung bei Militär-, Zivil- oder Bevölkerungsschutzdienstleistung

<sup>1</sup> Leisten Mitarbeitende Schweizerischen Militärdienst, Zivildienst oder Bevölkerungsschutzdienst, so haben sie für diese Zeit Anspruch auf folgende Entschädigung in Prozenten des effektiven Lohnausfalles:

	Personen ohne Unterstützungs- pflicht	Personen mit Unterstützungs- pflicht
a) während der Rekrutenschule als Rekrut/in und bei freiwilligen Dienstleistungen:	50 %	80 %
b) während Kaderschulen und Abverdienen:	50 %	80 %
c) während anderer Militärdienstleistungen bis zu vier Wochen innert eines Kalenderjahres:	100 %	100 %
d) über vier Wochen:	Anspruch auf Erwerbsersatz	

Der Gemeinderat kann eine höhere Lohnfortzahlung vereinbaren.

<sup>2</sup> Die Entschädigungen fallen der Gemeinde zu, soweit diese die vorstehend festgesetzten Ansätze nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Berechnung des Lohnausfalles werden die jahresdurchschnittliche wöchentliche Sollarbeitszeit und der vereinbarte Stunden- bzw. der Monatslohn zugrunde gelegt.

<sup>4</sup> Für Aktivdienste bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten.

### Art. 37 Mutterschaft

<sup>1</sup> Einer Mitarbeiterin steht für die Geburt eines Kindes insgesamt 16 Wochen Mutterschaftsurlaub zu (die Arbeitseinstellung beginnt frühestens acht Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft und dauert nach der Niederkunft mindestens acht Wochen).

<sup>2</sup> Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt der Anspruch.

### Art. 38 Fälligkeit des Lohnes

<sup>1</sup> Die Löhne werden den Mitarbeitenden monatlich, in der Regel am 25. des Monats, ausbezahlt, bei Mitarbeitenden im Stundenlohn zu Beginn des Folgemonates.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des 13. Monatslohnes erfolgt Ende November.

### Art. 39 Sozialzulagen

Die Gemeinde richtet an die Mitarbeitenden Sozialzulagen nach den gleichen Richtlinien und den gleichen Ansätzen wie der Kanton aus.

### Art. 40 Dienstaltersgeschenk

<sup>1</sup> Den Mitarbeitenden wird erstmals nach zehn Jahren und dann jeweils nach fünf weiteren Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk ausgerichtet. Lehrjahre sowie unbezahlte Urlaube werden bei der Ermittlung der anrechenbaren Jahre nicht mitgezählt.

<sup>2</sup> Das Dienstaltersgeschenk berechnet sich auf der Basis eines Monatslohnes ohne Zulagen / Überzeitzuschläge wie folgt:

- Nach 10 und 15 Dienstjahren: ¼ Monatslohn.
- Nach 20 Dienstjahren: ½ Monatslohn.
- Nach je weiteren 5 Dienstjahren: 1 Monatslohn.

Für die Berechnung des Dienstaltersgeschenkes ist der durchschnittliche Beschäftigungsgrad der vorausgegangenen fünf Jahre massgebend. Als Berechnungsbasis gilt der aktuelle Verdienst im Zeitpunkt der Fälligkeit.

---

**Traktandum 5: Neues Personalreglement**

---

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die gänzliche oder teilweise Umwandlung des Dienstaltersgeschenkes in bezahlten Urlaub im Umfang von mindestens einer Woche bewilligen. Der Urlaub beträgt bei der Umwandlung eines Dienstaltersgeschenkes von:

- Einem Viertel Monatslohn: 1 Woche.
- Einem halben Monatslohn: 2 Wochen.
- Einem Monatslohn: 4 Wochen.

<sup>4</sup> Der Urlaub kann frühestens bei Fälligkeit des Dienstaltersgeschenkes beansprucht werden.

**Art. 41 Dreizehnter Monatslohn**

Die voll- und teilzeitangestellten Mitarbeitenden haben Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn. Im Eintrittsjahr sowie bei Auflösung des Dienstverhältnisses wird der 13. Monatslohn pro rata ausgerichtet. Der 13. Monatslohn gilt als versicherter Verdienst im Sinne der beruflichen Vorsorge.

**Art. 42 Teuerungsausgleich**

<sup>1</sup> Auf allen in diesem Reglement festgesetzten Löhnen und Entschädigungen wird ein Teuerungsausgleich gemäss kantonaler Regelung ausgerichtet. Diese stützt sich auf die Bestimmung von § 49 des Dekretes zum Personalgesetz.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine über die kantonale Regelung hinausgehenden Teuerungsausgleichszahlung vornehmen.

**Art. 43 Übrige Entschädigungen**

<sup>1</sup> Entschädigungen, die Mitarbeitenden für die Übernahme bestimmter Funktionen / Tätigkeiten zustehen, fallen in die Gemeindekasse, falls die Mitarbeitenden diese Funktionen während bzw. zu Lasten der Arbeitszeit verrichtet. Die Modalitäten sind vor Annahme der Funktion / Tätigkeit mit dem Gemeinderat zu regeln.

<sup>2</sup> Für Entschädigungen, die die Gemeinde ausrichtet, gelten die in der Verordnung festgelegten Ansätze.

<sup>3</sup> Für die Pikettstellung wird keine Entschädigung vergütet.

**2.6 Versicherungen****Art. 44 Unfall**

Die Gemeinde versichert zu ihren Lasten die Mitarbeitenden gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz.

**Art. 45 Krankentaggeld**

Die Gemeinde schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. Die Prämien tragen die Gemeinde und Mitarbeitenden je zur Hälfte.

**Art. 46 Krankheit / Invalidität / Pensionierung**

Die Versicherung der Heilungs- und Krankenpflegekosten sowie des infolge Invalidität oder Pensionierung nicht gedeckten Lohnausfalls ist Angelegenheit der Mitarbeitenden.

**Art. 47 Haftpflicht und Kautions**

Die Gemeinde schliesst zu ihren Lasten die notwendigen Haftpflicht- und Kautionsversicherungen ab.

**Art. 48 Berufliche Vorsorge**

Die Gemeinde unterstellt die Mitarbeitenden einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung. In der Regel ist dies die Basellandschaftliche Pensionskasse (BL PK).

**Art. 49 Verrechnung von Versicherungsleistungen**

Sämtliche lohnbezogenen Versicherungsleistungen fallen in die Gemeindekasse.

**3. Teil Behörden und Kommissionen****Art. 50 Amts- und Schweigepflicht / Geschenke**

<sup>1</sup> Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

---

## Traktandum 5: Neues Personalreglement

---

<sup>2</sup> Behörde- und Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Feststellungen, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, gegenüber Aussenstehenden geheim zu halten, sofern das öffentliche oder ein privates Interesse dies erfordert. Wo Sitzungen nicht öffentlich sind, dürfen Äusserungen und Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder nicht an Aussenstehende bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup> Den Behörde- und Kommissionsmitgliedern ist es untersagt, im Zusammenhang mit ihren Amts- und Dienstpflichten Geschenke, Vorteile oder Provisionen für sich oder andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen lassen. Geschenke von geringem Wert sind ausgenommen.

### **Art. 51 Versicherungen**

Die Gemeinde schliesst zu ihren Lasten die gesetzlich notwendigen Pauschalversicherungen gegen die Folgen von Berufsunfällen sowie die Haftpflicht- und Kautionsversicherungen ab.

### **Art. 52 Entschädigungen**

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Jahresende bzw. per Ablauf einer Amtsperiode.

## **4. Teil Zuständigkeit**

### **Art. 53 Kompetenzregelung**

<sup>1</sup> Die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten von Feuerwehr und Bevölkerungsschutz werden jeweils vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung neu festgesetzt (Anhang zum Reglement).

<sup>2</sup> Die übrigen Entschädigungen werden in der Verordnung festgelegt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt die ergänzende Verordnung. Er kann darin einzelne Kompetenzen an das Gemeindepresidium delegieren.

## **5. Teil Rechtspflege**

### **Art. 54 Anhörung**

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden sind in der Regel vor Erlass einer sie belastenden Verfügung durch eine Delegation des Gemeinderates und der/den Verwalter/in anzuhören.

<sup>2</sup> Wenn ein sofortiger Entscheid nötig ist, kann er vorläufig gefällt werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.

### **Art. 55 Beschwerde**

<sup>1</sup> Entscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich beim Regierungsrat angefochten werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat das Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten.

## **6. Teil Übergangsbestimmungen**

### **Art. 56 Laufende Verfahren / Gültigkeit des Anhangs**

<sup>1</sup> Laufende Verfahren sind gemäss den Bestimmungen des Personalreglementes vom 23. April 1996 abzuschliessen.

<sup>2</sup> Der von der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2003 beschlossene Anhang gilt bis zum 30. Juni 2008.

### **Art. 57 Besitzstand**

<sup>1</sup> Der Besitzstand wird bezüglich des Lohnes gewährleistet.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

## **Traktandum 5: Neues Personalreglement**

---

### **7. Teil Schlussbestimmungen**

#### **Art. 58 In-Kraft-Treten / Aufhebung bisheriges Recht**

<sup>1</sup> Das Personalreglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2005 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Personalreglement vom 23. April 1996 wird per In-Kraft-Treten des neuen Personalreglements aufgehoben.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2004.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

sig. Michael Baader

Der Verwalter:

sig. Christian Ott

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. .... vom .....



---

**Traktandum 6: Selbständiger Antrag "Sanfter Mobilfunk nach Gräfelfinger Modell"**

---

**1. Ausgangslage**

An der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2004 reichten drei Stimmberechtigte, die der „IG Lebensgrundlagen Regio Basiliensis Ortsgruppe 4460 Gelterkinden“ angehören, einen Antrag gemäss § 68 Gemeindegesetz ein. Der Antrag hat folgenden Wortlaut: „Wir beantragen nach § 68 Gemeindegesetz, dass die Gemeinde Gelterkinden mit den Umliegergemeinden Kontakt aufnimmt, um gemeinsam eine Bewilligung beim Kanton zu erlangen für einen „Sanften Mobilfunk nach Gräfelfinger Modell in unserer Regio“.

**2. Erwägungen**

Verschiedene Baugesuche für die Neuerstellung oder Nachrüstung von Mobilfunkantennen in letzter Zeit haben die Bevölkerung sensibilisiert. Sorgen machen sich die Menschen in erster Linie wegen zunehmender Belastung durch elektromagnetische Strahlen.

Zu Mobilfunkantennen gibt es schon eine recht ausführliche bundesgerichtliche Rechtsprechung. Daraus lässt sich ableiten: Mobilfunkantennen müssen in Bauzonen bewilligt werden.

Was die Strahlung betrifft, so gilt die eidgenössische Verordnung über die nichtionisierende Strahlung (NISV). Deren Einhaltung wird an Hand von Datenblättern durch das Lufthygieneamt beider Basel kontrolliert. Gemeinden können diesbezüglich nicht strengere Auflagen durchsetzen. Die NISV schützt die Bevölkerung vor den bekannten Auswirkungen der nichtionisierenden Strahlung. Dass diese Auswirkungen nicht vollständig erforscht und bekannt sind, ist unbestritten. Die in der NISV festgelegten Immissions- und Anlagegrenzwerte erfüllen die Ansprüche des im Umweltschutzgesetz verlangten Vorsorgeprinzips.

Die Mobilfunkbetreiber sind zum Aufbau ihrer Netze verpflichtet. Eine Konkurrenz unter den Betreibern ist vom Gesetzgeber gewollt.

Wie Abklärungen bei den zuständigen Amtstellen ergeben haben, ist das Gräfelfinger Modell in der Schweiz nicht umsetzbar, ohne dass vorher einige rechtliche Grundlagen geändert werden, wie zum Beispiel das Raumplanungsgesetz.

---

**Traktandum 6: Selbständiger Antrag "Sanfter Mobilfunk nach Gräfelinger Modell"**

---

In einigen Gemeinden sind Bestrebungen im Gange, die Anzahl neuer Antennen einzudämmen. Es gibt zahlreiche Vorstösse aus der Bevölkerung, jedoch sind noch keine rechtlich wirksamen Beschlüsse gefasst worden, da dies auf Gemeindeebene nicht möglich ist. Zuerst muss das übergeordnete Recht angepasst werden.

Der Gemeinderat teilt die Besorgnis zahlreicher Einwohnerinnen und Einwohner über den Bau sehr vieler Antennen. Er ist der Meinung, dass eine Gemeinde nicht in der Lage ist, viel zu bewirken.

Im Landrat gibt es zwei Vorstösse: Die Motion von Regula Meschberger mit dem Titel "Ausscheidung von Zonen für die Errichtung von Versorgungsanlagen (Mobilfunkanlagen, UMTS-Anlagen)" wurde vom Landrat am 28. Oktober 2004 an den Regierungsrat überwiesen. Weiter wird demnächst eine Motion von Jürg Wiedemann behandelt, die ein „zehnjähriges Moratorium für Mobilfunkanlagen“ anstrebt.

### **3. Antrag**

Der selbständige Antrag von drei Stimmberechtigten für einen „sanften Mobilfunk gemäss Gräfelinger Modell in unserer Regio“ vom 16. Juni 2004 wird für nicht erheblich erklärt.